

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwoch Vormittags  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 8 Sgr.



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewönl. Schrift  
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-  
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag  
früh 9 Uhr erbeten.

# Der Lauenburger Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 35.

Mittwoch, den 29. August

1866.

Die „Prov. Corr.“ enthält einen längeren Artikel über die Vereinigung der eroberten Länder (Hannover, Hessen, Nassau, Frankfurt) mit der preussischen Monarchie, dem wir folgende Stellen entnehmen: „Man hat irrthümlich angenommen, die Regierung wolle jene Länder, wie es im vorigen Jahre mit Lauenburg geschehen ist, einstweilen und in sogenannter Personal-Union mit Preußen verbinden, so daß die Länder nur in der Person des Herrschers vereinigt, sonst aber in allen Einrichtungen geschieden wären. Eine solche Absicht liegt jedoch der Regierung augenscheinlich fern. Während Lauenburg damals als besonderes Herzogthum nur mit der Krone Preußens vereinigt wurde, ist es in Bezug auf Hannover u. von vornherein ausdrücklich die Vereinigung mit der preussischen Monarchie beantragt, während Lauenburg vom König Wilhelm von Preußen in seiner Eigenschaft als Herzog von Lauenburg in Besitz genommen wurde, wird König Wilhelm die Regierung über Hannover, Kurhessen u. nicht als König von Hannover, nicht als Kurfürst von Hessen, sondern als König von Preußen und im Namen des preuß. Staates übernehmen.“ Der Artikel beantwortet sodann die Frage, warum die Besitzergreifung dieser Länder nicht auf Grund des Artikel 2, sondern auf Grund des Art. 55 erfolge, mit den Worten: „Weil es dringend nothwendig ist, daß die bestimmte Aufrihtung und Verkündigung der dauernden preussischen Herrschaft in jenen Ländern unverweilt erfolge, weil dagegen die volle Einfügung derselben in die Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen Preußens noch vielfache Vorbereitungen erfordert“, und fügt dann weiter hinzu: „Wollte unsere Regierung sofort

ein Gesetz wegen völliger Einverleibung jener Länder in das preussische Staatsgebiet auf Grund des Art. 2 der Verfassung beantragen, so müßten damit entweder alle gesetzlichen Bestimmungen u. Einrichtungen, welche für den ganzen preussischen Staat gelten, ohne Weiteres und ohne jede Rücksicht auch auf die neu hinzutretenden Länder Anwendung finden, oder es müßten in dem zu erlassenden Gesetz diejenigen Einrichtungen, bei welchen eine Ausnahme gemacht werden soll, gleich bezeichnet sein. Aber die Feststellung derjenigen Besonderheiten und alt überlieferten Einrichtungen, welche zunächst beibehalten und geschont werden sollen, erfordert vor allen Dingen eine sorgfältige und umsichtige Prüfung und allseitige Erörterung, welche erst nach der Besitzergreifung mit völliger Unbefangtheit vorgenommen werden kann. Die Regierung kann daher, obwohl ihre Willensmeinung von vornherein keine andere ist, als die der Vereinigung der neu erworbenen Länder mit der preussischen Monarchie, nur den von ihr vorgeschlagenen Weg gehen: „Zuerst und sofort Uebernahme der Regierung (und dazu Genehmigung der Landesvertretung auf Grund des Art. 55 der Verfassung), jedoch zu dem klar ausgesprochenen Zwecke, um nach näherer Prüfung der Verhältnisse und Besonderheiten der einzelnen Länder, die staatsrechtliche Stellung derselben innerhalb des preussischen Staatsverbandes auf Grund des Artikel 2 der Verfassung endgültig und fest zu regeln. Es handelt sich nicht um eine vorläufige Vereinigung mit der preussischen Krone, vorbehaltlich späterer Vereinigung mit der preussischen Monarchie, sondern um eine vorläufige Besitzergreifung Namens der preussischen Monarchie, vorbehaltlich weiterer Regelung der staats-